

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom - 5. April 1989

G 5 h Wildberg. Gemeinde. Quellfassungen Bannetsrain  
(G 9 h) der Wasserversorgung Turbenthal. Genehmigung  
G 13 h der Schutzzonen. SUR 4162

Im Bericht vom 31. Januar 1983 hat das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, die Schutzzonen für die Quellfassungen Bannetsrain der Wasserversorgung Turbenthal festgelegt.

Am 12. August 1986 hat die Gemeinde Turbenthal die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zur Vorprüfung unterbreitet, welches mit Schreiben vom 22. Februar 1988 zu den vorgeschlagenen Schutzzonen Stellung nahm. Infolge der zwischenzeitlich beschlossenen Gesamtmelioration Wildberg konnte auf eine parzellenscharfe Abgrenzung der Schutzzonengrenzen verzichtet werden. Der neu ausgearbeitete Schutzzonenplan schmiegte sich enger an die theoretischen Schutzzonen des beigezogenen Hydrogeologen. Am 8. August 1988 hat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau die überarbeiteten Schutzzonen wieder vorgeprüft.

Mit Beschluss vom 19. Oktober 1988 hat der Gemeinderat Wildberg die Schutzzonen festgesetzt und das entsprechende Reglement erlassen.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates vom 24. November 1988 wurden gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel eingelegt.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Bannetsrain gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassungen Bannetsrain dem Gemeinderat Wildberg.

**Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wildberg vom 19. Oktober 1988 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Bannetsrain werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan 1:1'000 vom 24. August 1988, Ingenieurbüro Trüb + Becker, Elgg.
- Schutzzonenreglement, festgesetzt am 19. Oktober 1988.

II. Der Gemeinderat Wildberg wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wildberg, 8321 Wildberg, den Gemeinderat Turbenthal, 8488 Turbenthal, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den **5. April 1989**  
KV/fh

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

*Rudolf*